

# Willkommen in unserer Welt

**Berlin.** Die 3. Jahrestagung des Verbandes Junger Insolvenzverwalter (VJI) in Berlin am 3.9.2010 beschäftigte sich nicht nur mit dem »brandheißen« Haushaltsbegleitgesetz und ESUG, sondern die über 200 Teilnehmer diskutierten mit den Referenten auch vor allem über Themen, die die junge Verwalterschaft besonders interessieren: die Haftungsgefahren, das Bild des Verwalters und die Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterauswahl.

**Text:** Rechtsanwältin Nada Nasser, Rechtsanwälte Kreplin & Partner

Im dritten Jahr nach seiner Gründung fand am 3.9.2010 in Berlin die Jahrestagung des Verbandes Junger Insolvenzverwalter (VJI) statt. Nicht nur wegen der Vorlage des überarbeiteten Entwurfs zur Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes war hier brandheißer Diskussionsstoff für die junge Insolvenzverwalterschaft gegeben. Nicht nur die Teilnehmerzahl des VJI hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf nunmehr rund 200 Teilnehmer verdoppelt, auch konnten hochkarätige Referenten und Gäste für die diesjährige Veranstaltung gewonnen werden, allen voran Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck.

»Willkommen in unserer Welt« – so lautete der Musiktitel, der

zum Beginn der Veranstaltung eingespielt wurde. Deutscher Pop von Rosenstolz mit einem Text, dessen Inhalt sicherlich sinnbildlich für den Verband Junger Insolvenzverwalter steht: Anpackend, gestaltend und modern. Nur drei Jahre nach der Gründung des VJI scheint das Konzept aufzugehen und sich der Verband auf breiter Ebene in der Insolvenzrechtsszene etabliert zu haben.

Zum Auftakt nannte die Vorstandsvorsitzende, Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner, in ihrer Begrüßungsrede hier als die drei fundamentalen Ziele des Verbands die Interessenvertretung, die Fortbildung und die Netzwerkbildung. Vornehmlich wolle der Verband ein junges und modernes Insolvenzrecht, geprägt von dem Sanierungsgedanken, repräsentieren und unter anderem öffentlich Stellung zu Gesetzesentwürfen nehmen, wie beispielsweise zu dem erst zwei Tage zuvor veröffentlichten Haushaltsbegleitgesetz oder dem sog. ESUG. Dabei sieht der polarisierende Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes vor, dass der Fiskus nach dem Willen der Bundesregierung legitimiert sein soll, mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen des insolventen Unternehmens aufzurechnen. Zudem ist in dem Entwurf vorgesehen, dass die geschuldete Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren künftig eine Masseverbindlichkeit darstellt. Hier sei »bereits in einer offiziellen Stellungnahme eine eindeutige Positionierung des VJI gegen die vorgesehene Änderung erfolgt, da diese einen Rückschritt bedeute und dem Sanierungsgedanken zuwiderlaufe«, so Dr. Berner. Abschließend begrüßte die Vorstandsvorsitzende die einzelnen Referenten und insbesondere den Ehrengast Prof. Dr. Uhlenbruck, dem sie nicht nur einen Blumenstrauß, sondern zudem in Anlehnung an seine Heimatstadt standesgemäß auch ein Kölsch überreichte.



Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck



MinDir Marie Luise Graf-Schlicker



RiAG Frank Frind



Professor Ulrich Keller

## Vom Hobbykonkursverwalter zum verfassungsrechtlich geschützten Beruf

Prof. Dr. Uhlenbruck referierte in gewohnter Brillanz über das Bild des Insolvenzverwalters im 21. Jahrhundert oder, noch treffender »vom Hobbykonkursverwalter zum verfassungsrechtlich geschützten Beruf des Insolvenzverwalters«. Hier wurde der radikale Wandel vom zunächst »nicht gesellschaftsfähigen Konkursverwalter« in all seinen Entwicklungsstufen bis hin zum heute etablierten Beruf – untermalt mit vielen unterhaltsamen Anekdoten und Erfahrungsberichten – skizziert.

Auf die Frage, was einen qualifizierten Insolvenzverwalter ausmache, führte Professor Uhlenbruck aus, dass seiner Einschätzung zufolge »sowohl Fachanwaltschaften als auch Zertifikate nur begrenzt aussagefähig seien«. Er konstatierte, dass ein qualifizierter Insolvenzverwalter zunächst schlicht und ergreifend die Grundsätze der ordnungsgemäßen Insolvenzverwaltung zu beachten habe. Dies bedeute jedoch keinesfalls die »beamtenmäßige Abwicklung von Verfahren, sondern vielmehr die Fähigkeit zur Einzelfallbetrachtung und über ein Einfühlungsvermögen für das jeweilige schuldnerische Unternehmen zu verfügen«. Die Zukunft gehöre daher den professionellen Insolvenzverwaltern und somit den großen Verwalterbüros und nicht den sog. »Gelegenheitsverwaltern«. Die Rede Professor Uhlenbrucks schloss nach einem sehr packenden Vortrag über das Bild des Insolvenzverwalters in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft mit einem doch eher pessimistischen und nachdenklichen Blick in die Zukunft: Er führte abschließend aus, dass der Beruf sprichwörtlich »krisensicher« sei. Dies bedeute, in Zeiten der Krise

habe man viel zu tun, in wirtschaftlich guten Zeiten allerdings nicht, was in Zeiten der Konjunktur zu dem Zusammenbruch eines ganzen Berufsstandes führen könne und daher allenfalls die großen Verwalterbüros überlebensfähig seien.

## Details aus der angekündigten Reformenflut

Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker stellte in ihrem Beitrag den Entwurf des BMJ für das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierungen von Unternehmen (sog »ESUG«) vor. Ziele des Gesetzes seien die bessere Nutzung von Sanierungschancen, die Verbesserung von Verfahrensabläufen, die Schaffung von Anreizen für eine frühere Stellung von Anträgen, der Ausbau von Sanierungsinstrumenten und schließlich die stärkere Einbeziehung der Gläubiger in das Verfahren. Insbesondere die Eigenverwaltung und das Insolvenzplanverfahren wolle man stärken. Zudem sehe die Reform eine frühere Gläubigerbeteiligung – beispielsweise mittels Anhörung – bereits im Rahmen des Antragsverfahrens vor. Ministerialdirektorin Graf-Schlicker griff zudem auf, dass eine »weitere Konzentration der örtlichen Insolvenzgerichte« beabsichtigt sei. Die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit begünstige dabei, dass sich die Fachkompetenzen bei den Gerichten weiter ausbilden, aus der dann ihrer Ansicht nach resultiere, dass die Gerichte aufgrund ihres sodann konzentrierten Sachverständes noch mehr in der Lage versetzt würden, qualifizierte Insolvenzverwalter auszuwählen.

Nachdem das Publikum sprichwörtlich von den avisierten Reformen »erschlagen« wurde, folgte noch vor der Mittagspause der Redebeitrag von RiAG Frank Frind, der sehr prägnant und an-



(v. li.) RiAG Dr. Klaus-Peter Busch, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, RA Dr. Rainer Riggert, RiAG Klaus Neubert, RiAG Dr. Andreas Schmidt, RA Michael Pluta

RA Christoph-Alexander Jacoby

schaulich mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis unterlegt aktuelle Haftungsgefahren für Insolvenzverwalter aufzeigte. Dabei wurden insbesondere die Abgrenzung und die Inhalte der §§ 60, 61, 92 InsO, § 280 BGB, erörtert. Gerade für die junge Insolvenzverwalterschaft ist es wichtig, von den Haftungsfallen rund um den mitunter sehr haftungsträchtigen Beruf des Insolvenzverwalters gewarnt zu werden, weshalb der Beitrag mit großem Interesse verfolgt wurde.

Nach der Mittagspause mit einem üppigen Lunchbuffet startete die Veranstaltung mit einem ebenso üppigen Thema, nämlich mit aktuellen Fragen zu Anwendung des § 36 Abs. 1 InsO, §§ 850ff ZPO in der Insolvenz natürlicher Personen. In dem Vortrag des Professor Ulrich Keller von der FHVR Berlin wurde der jungen Verwalterschaft schnell klar, dass versiertes Wissen rund um die Pfändungsnormen der §§ 850 ff ZPO zur Mehrung der Masse angezeigt und daher Pflichtprüfungsprogramm in jedem Insolvenzverfahren einer natürlichen Person sind. Insbesondere auf die Ermittlung der Unterhaltsberechtigung bei natürlichen Personen mit eigenen Einkommen wurde hier besonderes Augenmerk gelegt sowie auch dem Thema rund um den § 850b ZPO Aufmerksamkeit gewidmet. Abschließend wurde das bereits vieldiskutierte Pfändungs-Konto (sog. »P-Konto«) skizziert.

Das beliebte, aber in der Praxis noch immer nicht allzu häufig eingesetzte Sanierungsinstrument des Insolvenzplanverfahrens wurde in dem Beitrag von Rechtsanwalt Christoph-Alexander Jacoby und gleichzeitig Mitglied des VJI mit besonderem Fokus auf masselosen Verfahren natürlicher Personen aufgezeigt. Sofern Gelder von dritter Seite für die Gesamtgläubigerschaft zur Verfügung gestellt werden, führe der Insolvenzplan in der Regel zu einer deutlich höheren Quote und stelle zudem die Verfahrens-

kostendeckung sicher, sodass sich für alle Beteiligten – nicht nur für den Schuldner aufgrund der vorzeitigen Restschuldbefreiung – ein positiver Ausgang des Verfahrens ergebe. Gerade für junge Insolvenzverwalter, die in der Regel häufiger Kleinverfahren erhielten, sei der Insolvenzplan ein adäquates Mittel, Qualität auch in masselosen Verfahren beweisen zu können, so Rechtsanwalt Jacoby, der seinen Beitrag mit Tipps für die Praxis untermalte.

### Gläubiger sollen Verwalter vorschlagen dürfen

Dem Gedanken des »Networking« Rechnung tragend, konnten sich die Teilnehmer in der Kaffeepause stärken und einander austauschen, bis sodann die mit Spannung erwartete fast zweistündige Podiumsdiskussion zu dem Thema der »Gläubigerbeteiligung bei der Auswahl des Insolvenzverwalters« begann. Dr. Klaus-Peter Busch, Insolvenzrichter am AG Detmold, moderierte die Diskussion rund um die Teilnehmer Prof. Dr. Hans Haarmeyer, RheinAhrCampus der FH Koblenz; RA Dr. Rainer Riggert, Schultze & Braun; RiAG Klaus Neubert, Insolvenzrichter am AG Hannover; RiAG Dr. Andreas Schmidt, Insolvenzrichter am AG Hamburg sowie Rechtsanwalt Michael Pluta, Insolvenzverwalter, PLUTA Rechtsanwalts GmbH. Im Fokus der Diskussion stand daher die Frage, ob und wie in der Praxis eine Stärkung der Gläubigerrechte erfolgen könne oder sogar müsse. Dr. Busch stellte einen regelrechten Fragenkatalog voran, um die Diskussionsrunde einzuläuten.

Professor Haarmeyer führte auf die Frage, warum die Diskussion rund um die Verwalterauswahl schon so lange andauere, aus, dass »die Bilanz nach zehn Jahren Insolvenzordnung schlecht sei und daher dringend eine Stärkung der Gläubigerrechte erfolgen müsse«. Hier habe sich ein Wandel zu vollziehen. Insges-



samt sei auch zu bemerken, dass Insolvenzanträge mitunter aus Angst vor Kontrollverlust zu spät gestellt werden. Der Unternehmer habe ferner keine Garantie dafür, einen qualifizierten Insolvenzverwalter zu erhalten, und all dies spreche für das Erfordernis massiver Gläubigerbeteiligung, so Professor Haarmeyer.

Hier wurden mannigfaltige Aspekte und Lösungsmöglichkeiten rund um die Verwalterauswahl diskutiert. Rechtsanwalt Pluta plädierte dafür, dass es sinnvoll sei, ein Anforderungsprofil des sodann einzusetzenden Insolvenzverwalters seitens der Gläubiger fordern zu können. Damit müsse allerdings nicht zwangsläufig verbunden sein, dass eine konkrete Person von Gläubigern als Insolvenzverwalter vorgeschlagen werde. Pluta führe hierzu ein Beispiel aus seiner Praxis aus, in dem er von einem Gläubiger als Insolvenzverwalter konkret vorgeschlagen wurde, dessen Sicherungsrechte er sodann allerdings aufgrund von Anfechtungsvorschriften nicht anerkannt habe und daraufhin mit den Worten, dass es »das letzte Mal sei, dass man ihn als Insolvenzverwalter vorgeschlagen habe«, abgespeist wurde. Der Druck auf die Insolvenzverwalter sei nicht unerheblich und dürfe nicht dazu führen, dass die Unabhängigkeit der Verwalter und auch der Richter tangiert werde. Da Pluta die Gefahr der Durchsetzung von Partikularinteressen einzelner Gläubigern sieht, sei aus seiner Sicht gegen eine Institutionalisierung nichts einzuwenden. Sollte die Gläubigeranhörung zur Verwalterauswahl gesetzlich normiert werden, wiesen die Insolvenzrichter aus Hannover und Hamburg, Neubert und Dr. Schmidt, allerdings darauf hin, dass sich hier in der Praxis viele Hürden stellten, die eine in den häufigsten Fällen gebotene unverzügliche Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalter behindere. Dabei wurde angeführt, dass man in der Regel aufgrund der mangelhaften Qualität von Schuldneranträgen nicht

über die vollständige Anzahl der Gläubiger informiert werde und die Gerichte »häufig im Dunkeln stochern«. Daher sei ein gesetzlich normierter Qualitätsstandard bezüglich der formalen Anforderungen und Inhalt von Anträgen erforderlich, in welchen die »wesentlichen Gläubiger« aufgeführt seien.

Trotz der doch sehr unterschiedlichen Blickwinkel der Gesprächsteilnehmer herrschte darüber Konsens, dass von allen Teilnehmern der Diskussion die Stärkung der Gläubigerbeteiligung bei der Insolvenzverwalterauswahl grundsätzlich begrüßt wird. Über das »Wie« herrscht allerdings nach wie vor hoher Diskussionsbedarf. Der Entwurf sei daher grundsätzlich nicht negativ, ließ aber immer noch viele Fragen unberücksichtigt. Kurz vor Ende der Veranstaltung stellte die ARGE Verwalterbestellung des VJI schließlich die jüngst entwickelten Grundsätze zur Verwalterbestellung vor, die das Ziel verfolgen, »praktikable und praxisgerechte Auswahlkriterien zu ermitteln, die eine qualitativ hochwertige Verfahrensbearbeitung sicherstellen«, heißt es in dem Papier. Gleichzeitig solle mit dem Modell das noch an einigen Insolvenzgerichten bestehende Verwaltermonopol alleingesessener Insolvenzverwalter zugunsten junger qualifizierter Bewerber aufgebrochen werden. Die Vorschläge werden noch in einigen Punkten überarbeitet und dann von den Mitgliedern »abgesegnet«.

»Die Welt kann verändert werden, Zukunft ist kein Schicksal« so lautete das eingangs von Dr. Susanne Berner genannte Zitat von Robert Jungk. In diesem Sinne hat die diesjährige Veranstaltung gezeigt, welchen Herausforderungen sich zukünftig nicht nur die junge Insolvenzverwalterschaft zu stellen hat. Gut also, dass durch den Verband Junger Insolvenzverwalter hierfür ein tatkräftiges Forum geschaffen wurde und man sich jetzt schon auf die nächste Jahrestagung freuen kann. «



VJI-Vorstandsvorsitzende RAin Dr. Susanne Berner



VJI-Vorstand (v. li.) RA Andreas Romey, RA Dr. Hubertus Bartelheimer